



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

**Die internationalen Beziehungen der deutschen  
Arbeitgeber-, Angestellten- und Arbeiterverbände**

**Deutsches Reich**

**Berlin, 1914**

Bildhauer

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-82669](#)

Reiseunterstützung.<sup>1)</sup>

	1907		1908		1909		1910		1911		1912	
	Perf.	M	Perf.	M	Perf.	M	Perf.	M	Perf.	M	Perf.	M
Insgesamt . .	12 810	114 164,93	11 537	134 482,48	9 581	107 378,78	9 781	99 779,34	11 028	96 860,55	12 854	118 411,64
Davon Ausländ. nämlich:	890	4 379,66	1 029	8 912,26	890	7 479,55	652	4 610,23	759	4 666,54	1 047	6 213,88
Österreich . .	406	1 724,00	427	3 309,15	418	3 352,40	818	2 008,75	848	2 021,17	480	2 879,86
Schweiz . .	246	1 459,00	384	3 730,42	305	2 971,38	244	2 036,19	294	1 958,17	389	2 817,95
Dänemark . .	122	737,00	115	1 190,22	87	725,63	42	288,08	35	170,80	58	383,14
Ungarn . .	100	379,00	79	601,61	58	249,50	89	205,96	58	318,40	89	449,23
Schweden . .	14	65,00	20	59,75	16	148,00	8	71,25	18	145,80	26	140,70
Kroatien . .	1	15,00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Serbien . .	1	1,00	1	5,00	3	23,80	—	—	2	7,00	3	18,00
Rumänen . .	—	—	—	—	2	12,00	—	—	—	—	—	—
Bulgarien . .	—	—	2	8,00	1	2,00	—	—	1	12,00	1	5,00
Frankreich . .	—	—	—	—	—	—	1	3,00	1	10,80	4	35,00
Holland . .	—	—	1	18,00	—	—	—	—	2	22,40	—	—
Bosnien-Herzg. . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	7,00
Italien . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	8,00

<sup>1)</sup> Die mitgeteilten Zahlen bezeichnen die aus der Verbandskasse gezahlte Reiseunterstützung. Dazu ist, um die Gesamtsumme zu erhalten, noch zu rechnen die von den Lokalkassen ausgezahlte Reiseunterstützung. Sie betrug für 1907: 16 389,79 M., für 1908: 25 886,49 M., für 1909: 28 769,07 M., für 1910: 21 227,11 M., für 1911: 20 699 M., für 1912: 21 721,49 M. Indesten ist die Zahl der mit Reiseunterstützung bedachten Personen und der Anteil der Mitglieder ausländischer Organisationen daran nur bei den Ausgaben der Zentralkasse nachgewiesen. Die Gegenüberstellung muß sich daher auf diese beschränken.

Norwegen 8 (4), Italien 0 (1), England 3 (1), Schweden 8 (1), Holland 3 (1), Serbien 0 (1), Finnland 0 (1), Amerika 0 (1), Bulgarien 1 (0), Kroatien-Slawonien 1 (0).

Die Ziffern lassen erkennen, daß der internationale Verkehr des deutschen Verbandes sich hauptsächlich mit Österreich und der Schweiz abspielt.

Hinsichtlich des Übertritts deutscher Holzarbeiter in ausländische Organisationen liegen keine Angaben vor. Nur in den Kassenberichten der Holzarbeiterverbände Österreichs und der Schweiz finden sich Mitteilungen, wonach im Jahre 1911 von ihnen 3404 Kronen bzw. 2221 Francs für Reiseunterstützung an Mitglieder des deutschen Holzarbeiterverbandes gezahlt wurden.

Über die Unterstützung von Arbeitskämpfen seitens der Union in früheren Jahren war bereits Mitteilung gemacht worden. Im Jahre 1912 haben zu diesem Zwecke veranstaltete freiwillige Sammlungen die Summe von 10 564,94 M. ergeben, von welcher der holländische Möbelarbeiterverband im Februar 1912: 800,00 M., der Verband der Möbelarbeiter in Großbritannien im Juni 1912: 8000 M. und der Holzarbeiterverband in Finnland im September 1912: 1500 M. erhielten. Seit 1907 sind in 6 Fällen internationale Beihilfen zu Arbeitskämpfen gewährt worden, die insgesamt die beschiedene Summe von 17 275 M. ausmachten. Der von deutscher Seite betonte Grundsatz, daß wirtschaftliche Kämpfe in erster Linie mit eigenen Mitteln geführt werden sollen, ist somit im wesentlichen durchgeführt worden.

Von den Verbänden, welche in den deutschen Holzarbeiterverband übergegangen sind, hatte der Verband der Bergarbeiter Deutschlands, der sich am 1. Oktober 1906 mit dem Holzarbeiterverband verschmolz, vor seinem Übertritt ebenfalls besondere internationale Beziehungen unterhalten. Der Bergarbeiterverband hatte in den 90er Jahren mit dem dänischen Verband ein Abkommen bezüglich Reiseunterstützung und kostenlosen Übertritt der beiderseitigen Mitglieder getroffen, das später auch auf den schwedischen Verband ausgedehnt wurde. Ein förmlicher Vertrag war jedoch über dieses Abkommen nicht festgelegt. Dagegen wurde im Mai 1908

zwischen den Bergarbeiterorganisationen Deutschlands und Österreichs ein weitergehender fester Kartellvertrag mit vierjähriger Kündigung abgeschlossen, der folgende Bestimmungen enthielt: Die Mitglieder beider Verbände werden gegenseitig ohne Eintrittsgeld aufgenommen. Sie erwerben mit ihrem Übertritt die gleichen Rechte, welche den übrigen Mitgliedern des Verbandes bei gleicher Dauer der Mitgliedschaft zustehen, sofern der Übertritt in den ersten 4 Wochen ihres Aufenthalts im Lande erfolgt. Die gegenseitigen Unterstützungen sollten sich nach den Sätzen der beiden Verbände richten, nur für die Reiseunterstützung wurden gewisse Mindestleistungen und Karentzeiten vorgeschrieben. Streitunterstützung sollten sich die beiden Verbände nur in außerordentlichen Fällen leisten.

Mit dem Übertritt des Bergarbeiterverbandes zum Holzarbeiterverbande erloschen der Vertrag wie auch die Abkommen.

## Zentralverein der Bildhauer Deutschlands.

Der Zentralverein der Bildhauer Deutschlands ging im Jahre 1892 aus dem 1881 gegründeten Unterstützungsverein der Bildhauer hervor und gehört der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands seit ihrer Begründung an. Er hatte am 31. Dezember 1912: 3766, im Durchschnitt des Jahres 1912: 3777 Mitglieder.

Über die Entstehung internationaler Beziehungen der deutschen Bildhauer hat sich nichts feststellen lassen. Bekannt ist nur, daß im Jahre 1891 eine erste, im Jahre 1895 eine zweite internationale Bildhauerkonferenz zu Berlin bzw. Nürnberg stattfand. Auf der letzteren waren Bildhauerorganisationen folgender Länder vertreten: Deutschland, Österreich, Ungarn, Böhmen, Schweiz, Holland. Die Konferenz beschäftigte sich mit Berufsangelegenheiten und der Frage der Förderung der Landesorganisation. Zwecks Regelung der internationalen Beziehungen wurde auf Antrag des deutschen Verbandes folgender Beschluß gefaßt:

Als weiteres Mittel zur Erreichung der gesteckten Ziele beschließt die internationale Konferenz die Einsetzung einer

internationalen Agitationskommission, welche als Zentralstelle für die ständig in allen Ländern vorzunehmende Propaganda zur Förderung der Bildhauerbewegung zu betrachten ist. Desgleichen hält es die Konferenz für notwendig, in jedem Lande ein Korrespondenzkomitee zu bestimmen, welches die schriftlichen Arbeiten des Landes in bezug auf internationale Agitation mit der internationalen Agitationskommission vorzunehmen hat.

Die letztere sollte dort ihren Sitz haben, wo die deutsche „Bildhauer-Zeitung“ erscheint. Ein weiterer deutscher Antrag, der das Verhalten bei Arbeitskämpfen zum Gegenstande hatte, wurde ebenfalls zum Beschluss erhoben:

Bezüglich des Verhaltens bei Streiks erlernen die anwesenden Delegierten die Notwendigkeit der gegenseitigen Unterstützung bei Streiks und Aussperrungen und das Verhalten des Zugangs von den in Betracht kommenden Ländern an; ferner nachhaltige materielle Unterstützungen, soweit irgend möglich, in Fällen, wo die kämpfende Organisation des Landes erklärt, daß die eigenen Kräfte zur Durchführung des Kampfes nicht ausreichen.

Die Kosten der internationalen Zentralstelle sollten umgelegt werden.

Weitere internationale Konferenzen der Bildhauer haben bisher nicht stattgefunden. Die Agitationskommission ist lediglich die Vermittlungsstelle für den internationalen Schriftwechsel, und das ganze durch die Konferenzen geschaffene Gegenseitigkeitsverhältnis ein sehr loses. Jergendwelche Verpflichtungen zu gegenseitigen Leistungen auswandernden Mitgliedern gegenüber sind dadurch nicht begründet worden.

Eine derartige Gegenseitigkeit herbeizuführen, blieb den einzelnen Organisationen überlassen. Der deutsche Verband trat zu diesem Zweck mit den Bildhauerorganisationen Österreichs, Dänemarks und der Schweiz in Verbindung. Wann das geschah, hat sich nicht mehr feststellen lassen. Jedenfalls waren diese Beziehungen bis zum Jahre 1908 nur sehr lockere und beruhten auf gelegentlichen Verständigungen. Erst im Dezember 1908 kam zwischen dem deutschen Zentralverein und dem Zentralverein der Bildhauer und Gießer Österreichs ein fester Kartellvertrag folgenden Wortlauts zustande:

§ 1. Die Mitglieder der unterzeichneten Landesorganisationen, welche aus dem Landesgebiete der einen Organisation in das Gebiet der anderen zureisen, um zu arbeiten, sind beim Übertritt aus einer Organisation in die andere ohne Beitrittsgeld und zu den sonstigen nachfolgenden Vergünstigungen aufzunehmen, sofern sie sich innerhalb 8 Tagen nach der Bureise bei der dortigen Landesorganisation anmelden und nachweisen, daß sie gegenüber der bisherigen Organisation alle Verpflichtungen bis zum Tage der Abreise erfüllt haben.

§ 2. Als Ausweis gilt das Mitgliedsbuch der bisherigen Organisation, in welchem die laufende Beitrag leistung bis zur Abreise quittiert und die ordnungsgemäße Abmeldung eingetragen sein muß.

§ 3. Diesen Übertrittenden werden die in ihrer letzten ununterbrochenen Mitgliedschaft an die bisherige Organisation insgesamt geleisteten Beiträge in der Weise ange rechnet, daß gleich hohe oder höhere Beiträge in voller Zahl übertragen, etwa niedrigere Beiträge aber auf die Höhe der Beiträge der neuen Organisation umgerechnet werden.

§ 4. Die Zahl der anzurechnenden Beiträge ist bei Ausfertigung des neuen Mitgliedsbuchs auf der ersten Seite der Beitragsrubriken in die leerbleibenden Felder einzutragen. Sämtliche in der seitherigen Organisation bezogenen Unterstützungen, welche nicht länger als 1 Jahr

zurückliegen, sind mit dem Datum der Auszahlung aus dem alten in das neue Mitgliedsbuch gleichfalls zu übertragen.

§ 5. Bei der Beitrags- und Unterstützungsrechnung sind Mark und Pfennige (Deutschland) oder Francs und Centimes (Italien, Frankreich, Belgien, Schweiz) oder Kronen und Heller (Österreich) oder Kronen und Öre (skandinavische Länder) als gleichwertig zu berechnen.

§ 6. Die durch die Umrechnung sich ergebende Dauer der Mitgliedschaft kommt auf alle in der neuen Organisation üblichen statutarischen Rechte in Anwendung, mit der Beschränkung, daß während des ersten halben Jahres nach erfolgtem Übertritt nur die Unterstützungen (Reise-, Kranken-, Arbeitslosenunterstützung) der bisherigen Organisation geleistet werden, jedoch nicht über die statutarische Unterstützungsdauer der neuen Organisation hinaus.

In der bisherigen Organisation noch nicht bezugs berechtigte gewesene oder dort ausgesteuerte Mitglieder können von der neuen Organisation erst dann Unterstützung erhalten, wenn sie die in der bisherigen Organisation zu erfüllende erstmalige oder Zwischenkarenzzeit zurückgelegt haben.

Im Unterstützungsbezug befindlichen Bureisenden wird die bereits bezogene Unterstützung in Anrechnung gebracht; ebenso wird noch nicht Bezugsberechtigten oder aus gesteuerten die in der bisherigen Organisation bereits zurückgelegte erstmalige oder Zwischenkarenzzeit angerechnet.

§ 7. Auf Streik-, Aussperrungs- und Mahnreglungs unterstützung findet vorstehende Regelung bezüglich der Karenzzeiten keine Anwendung. Es gilt für diese Unterstützungsarten ohne weiteres das Statut der neuen Landes organisation.

§ 8. Die Übertrittserklärung zureisender Mitglieder hat, sofern Anspruch auf Reiseunterstützung erhoben wird, bei der der Landesgrenze zunächst gelegenen Verwaltungsstelle zu geschehen. Unterstützung wird nur vom Tage der ersten Meldung und nicht vom Tage des Überschreitens der Grenze an berechnet.

§ 9. Bei der Bureise beziehungsweise dem erfolgten Übertritt ist das Mitgliedsbuch der seitherigen Organisation dem Verwalter bzw. Kassierer auszuhändigen und von diesem der Hauptverwaltung seiner Organisation zugestellt. Keht ein Mitglied nach dem Ausland zurück, so wird von der betreffenden Hauptverwaltung dem Verwalter bzw. Kassierer der örtlichen Verwaltungsstelle, welche das Mitglied nach Überschreiten der Grenze zuerst berührt, gegen Einsendung des in Händen des Mitglieds befindlichen Buches das frühere ausgetauscht, nachdem in letzteres die Dauer der Mitgliedschaft, erhaltene Unterstützung u.ä. übertragen wurde.

Dieser Austausch hat ohne Verzug zu erfolgen, damit das betreffende Mitglied so schnell als möglich wieder in den Besitz seines alten Mitgliedsbuchs gelangt.

Dem Vertrage traten im Januar 1909 der Steinarbeiterverband der Schweiz (für die in ihm organisierten Steinbildhauer), im Juli 1909 der dänische Bildhauer verband und im September 1909 der Zentralverband der Maler, Gipser und verwandten Berufsgenossen der Schweiz (für die Stuckbildhauer) bei.

Der Kreis der internationalen Beziehungen, die die Bildhauerorganisationen unter sich aufrichteten, wurde beträchtlich erweitert durch den Anschluß des deutschen Zentralverbandes, dem überwiegend Holzbildhauer angehören, an die internationale Holzarbeiterunion im Jahre 1904. Den Mitgliedern der dieser Union angeschlossenen nichtdeutschen Verbände gewährt der Zentralverein die gleichen Vergünstigungen, wie sie der Kartellvertrag vorschreibt, während seine eigenen Mitglieder im Ausland die den deutschen Mitgliedern der Holzarbeiterunion zustehenden Ansprüche haben.